



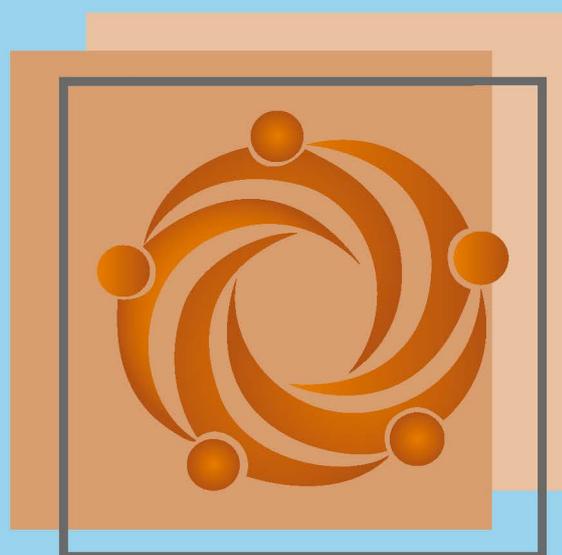
Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht V (2B)

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz

Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt
(Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944



**Internationale
Arbeitskonferenz**

106. Tagung 2017

Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017

Bericht V(2B)

Beschäftigung und menschenswürdige Arbeit für Frieden und Resilienz

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-730569-3 (print)
ISBN 978-92-2-730570-9 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2017

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1
VORGESCHLAGENER TEXT	3
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ	3

EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz im Hinblick auf die Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, fand auf der 105. Tagung (2016) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Im Anschluss an diese Aussprache und gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Internationale Arbeitsamt den Bericht V(1) ausgearbeitet und übermittelt,¹ „den braunen Bericht“, der den Entwurf einer Empfehlung auf der Grundlage der von der Konferenz auf ihrer 105. Tagung angenommenen Schlussfolgerungen enthält.² Die Regierungen wurden gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz ersucht, dem Amt nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis spätestens 19. November 2016 etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu übermitteln. Die Regierungen wurden ferner ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung der Konferenz auf ihrer 106. Tagung (Juni 2017) darstellt, und anzugeben, welche Verbände von ihnen befragt worden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 5 (1) a) des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, eine solche Befragung auch im Fall von Ländern erforderlich ist, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben. Die Ergebnisse der Befragung sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck kommen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt Antworten von Mitgliedsgruppen aus 99 Mitgliedstaaten vor, darunter die Regierungen der folgenden 86 Mitgliedstaaten: Afghanistan, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Islamische Republik Iran, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten und Zypern.

¹ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017.

² IAA: *Berichte des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden: Zur Annahme durch die Konferenz vorgelegte Entschließung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-1, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

Bericht V(2), „der blaue Bericht“, wird in zwei Bänden veröffentlicht. Der vorliegende Band, Bericht V(2B), enthält den vorgeschlagenen Text, der aufgrund der Bemerkungen der Regierungen sowie der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus den in Bericht V (2A) in den Kommentaren des Amtes genannten Gründen abgeändert worden ist.³ Darüber hinaus wurden einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, um insbesondere eine vollständige Übereinstimmung des Textes in den verschiedenen Sprachen sicherzustellen.

Falls die Konferenz dies beschließt, wird dieser Text als Grundlage für die zweite Beratung auf ihrer 106. Tagung (Juni 2017) im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz dienen.

³ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(2A), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017.

VORGESCHLAGENER TEXT

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 2017 zu ihrer 106. Tagung zusammengetreten ist, bekräftigt den in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Grundsatz, dass der Weltfrieden auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, verweist auf die Erklärung von Philadelphia (1944), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), berücksichtigt die Notwendigkeit, die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neu zu fassen, um ihren Geltungsbereich zu erweitern und aktuelle Leitlinien zur Rolle von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen zu bieten, verweist auf die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf Armut und Entwicklung, Menschenrechte und Menschenwürde, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen, anerkennt die Bedeutung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, um den Frieden zu fördern, Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, betont die Notwendigkeit, die Achtung aller Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, einschließlich der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der internationalen Arbeitsnormen, insbesondere derjenigen Rechte und Prinzipien, die für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit relevant sind, verweist auf die Notwendigkeit anzuerkennen, dass Krisen sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken, und auf die entscheidende Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, anerkennt die Bedeutung der Entwicklung von Reaktionen auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen durch den sozialen Dialog in

- Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gegebenenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen,
- verweist auf die Bedeutung der Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen worden sind, und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Erholung und die Entwicklung zu fördern,
- bekräftigt die Notwendigkeit der Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen des sozialen Schutzes als Mittel, um Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen,
- anerkennt die Rolle von zugänglichen und hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Bemühungen um wirtschaftliche Erholung, Entwicklung und Wiederaufbau,
- unterstreicht die Notwendigkeit von internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen regionalen und internationalen Organisationen, um gemeinsame und koordinierte Anstrengungen sicherzustellen,
- hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und
- dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2017, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Leitlinien zu den Maßnahmen, die zur Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Hinblick auf Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten und Katastrophen zu treffen sind.
2. Im Sinne dieser Empfehlung:
 - a) bedeutet der Ausdruck „Katastrophe“ eine schwerwiegende Störung der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft gleich welchen Ausmaßes in Folge gefährlicher Ereignisse im Zusammenspiel mit Bedingungen der Exposition, Verletzlichkeit und Fähigkeit, die zu einer oder mehrerer der folgenden Konsequenzen führen: menschliche, materielle, wirtschaftliche und ökologische Schäden und Auswirkungen;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Resilienz“ die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, die Gefahren ausgesetzt sind, den Auswirkungen einer Gefahr zu widerstehen, sie zu verkraften, sich ihnen anzupassen, sie umzuwandeln und sich von ihnen zu erholen, und zwar rechtzeitig und effektiv, einschließlich durch den Erhalt und die Wiederherstellung ihrer wesentlichen grundlegenden Strukturen und Funktionen durch Risikomanagement;

- c) bezieht sich der Ausdruck „Krisenreaktion“ auf alle Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit, die als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen getroffen werden.

3. Diese Empfehlung gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden und alle Arbeitgeber in allen Sektoren der Wirtschaft, die von Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen betroffen sind.

4. Die Verweise in dieser Empfehlung auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, auf Sicherheit und Gesundheit und auf Arbeitsbedingungen gelten auch für Arbeitnehmer, die an Krisenreaktionen beteiligt sind, auch an den unmittelbaren Reaktionen. Die Verweise in dieser Empfehlung auf Menschenrechte und auf Sicherheit und Gesundheit gelten gleichermaßen für Personen, die freiwillige Arbeit verrichten und an Krisenreaktionen beteiligt sind.

5. Die Bestimmungen dieser Empfehlung berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Flüchtlingsrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen.

II. LEITGRUNDSÄTZE

6. Wenn die Mitglieder Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit als Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen treffen, sollten sie Folgendes berücksichtigen:

- a) volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung ist von entscheidender Bedeutung, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen;
- b) die Notwendigkeit, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Arbeitsnormen zu achten, zu fördern und umzusetzen und gegebenenfalls sonstige internationale Instrumente und Dokumente zu berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind;
- c) die Bedeutung guter Regierungsführung und der Bekämpfung von Korruption und Klientelismus;
- d) die Notwendigkeit, örtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen zu achten und einzusetzen;
- e) die Art der Krise und das Ausmaß ihrer Folgen beim Aufbau der Fähigkeit von Regierungen, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, wirksam zu reagieren, erforderlichenfalls mit der notwendigen internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung;
- f) die Notwendigkeit, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung zu achten und zu fördern;
- g) die Notwendigkeit, Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen besondere Beachtung zu schenken, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind, darunter u.a. Kinder, junge Menschen, Personen, die Minderheiten angehören, indigene und in Stämmen lebende Völker, Personen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und Migranten und Flüchtlinge;
- h) die Bedeutung der Ermittlung und Überwachung von negativen und unbeabsichtigten Folgen und der Vermeidung von schädlichen Nebenauswirkungen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften, die Umwelt und die Wirtschaft;

- i) die Notwendigkeit eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt;
- j) die Bedeutung des Dialogs;
- k) die Notwendigkeit, Diskriminierung, Vorurteile und Hass aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft oder aus irgendwelchen anderen Gründen zu bekämpfen, gegebenenfalls unter Anwendung von Verfahren, die als notwendig erachtet werden, um eine nationale Versöhnung zu ermöglichen;
- l) die Bedeutung nationaler Eigenverantwortung, auch in Fällen, in denen internationale Hilfe geleistet wird, sowie die Notwendigkeit internationaler Solidarität, gemeinsamer Verantwortung und von Zusammenarbeit;
- m) die Notwendigkeit einer engen Koordinierung und von Synergien zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe, auch zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und von Einkommensmöglichkeiten, unter Vermeidung von Doppellarbeit und der Überschneidung von Mandaten.

III. STRATEGISCHE ANSÄTZE

7. Die Mitglieder sollten einen abgestuften mehrgleisigen Ansatz verfolgen und kohärente und umfassende Strategien umsetzen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, die Folgendes umfasst:

- a) Stabilisierung der Existenzgrundlagen und der Einkommen durch unmittelbare Beschäftigungs- und Sozialschutzmaßnahmen;
- b) Förderung der lokalen wirtschaftlichen Erholung im Hinblick auf Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und sozioökonomische Wiedereingliederung;
- c) Förderung von nachhaltiger Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, sozialem Schutz, nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung von nachhaltigen Unternehmen, des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft, eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen;
- d) Durchführung von Bewertungen der Beschäftigungsauswirkungen von mit öffentlichen und privaten Investitionen durchgeführten innerstaatlichen Erholungsprogrammen, um das rasche Erreichen von voller, produktiver, frei gewählter und menschenwürdiger Beschäftigung für alle Männer und Frauen, insbesondere für junge Menschen und Personen mit Behinderungen, zu erleichtern;
- e) Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Arbeitgeber und Unternehmen, um sie in die Lage zu versetzen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die mit ihren Tätigkeiten, Erzeugnissen oder Dienstleistungen verbunden sind, zu ermitteln, zu verhindern und abzuschwächen und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit diesen Risiken umgehen;
- f) Anwendung einer Geschlechterperspektive bei allen Tätigkeiten zur Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Krisenreaktionen;

- g) Schaffung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Rahmenbedingungen auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens und einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung unter Achtung der Rechte bei der Arbeit;
- h) Förderung des sozialen Dialogs;
- i) Aufbau oder Wiederherstellung von Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich Arbeitsvermittlungsdiensten, im Hinblick auf Stabilisierung und Erholung;
- j) Entwicklung der Kapazitäten von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- k) Sicherstellung der Anhörung und Förderung der aktiven Mitarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- l) gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen für die sozioökonomische Wiedereingliederung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren und die von der Krise betroffen sind.

8. Die Krisenreaktionen unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe sollten je nachdem Folgendes umfassen:

- a) eine koordinierte und inklusive Bedarfsabschätzung mit einer klaren Geschlechterperspektive;
- b) eine dringende Reaktion zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich sozialer Schutz, Unterstützung für Existenzgrundlagen, Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind;
- c) Hilfeleistung durch Behörden, soweit wie möglich, mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unter Einbindung der Sozialpartner und gegebenenfalls der einschlägigen zivilgesellschaftlichen und kommunalen Organisationen;
- d) sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Hilfe für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die Rettungs- und Sanierungsarbeiten durchführen;
- e) die Wiederherstellung von staatlichen Einrichtungen und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie, wann immer dies erforderlich ist, von einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

IV. SCHAFFUNG VON BESCHÄFTIGUNG

9. Im Zuge der Ermöglichung einer Erholung und des Aufbaus von Resilienz sollten die Mitglieder eine umfassende und nachhaltige Beschäftigungsstrategie annehmen und umsetzen, um volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung für Frauen und Männer zu fördern, wobei das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die in den einschlägigen Entschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenz enthaltenen Leitlinien berücksichtigt werden sollten.

10. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden inklusive Maßnahmen annehmen, um menschenwürdige Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten sicherzustellen je nachdem durch:

- a) beschäftigungsintensive Investitionsstrategien und -programme, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme;
- b) lokale Initiativen für wirtschaftliche Erholung und Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf Existenzgrundlagen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten;
- c) die Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, einschließlich der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Genossenschaften und anderen sozialwirtschaftlichen Initiativen;
- d) Unterstützung von nachhaltigen Unternehmen, um Geschäftskontinuität sicherzustellen, damit das Beschäftigungsniveau aufrechterhalten und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten ermöglicht wird;
- e) Erleichterung eines gerechten Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten;
- f) Unterstützung der Beschäftigung und des sozialen Schutzes und Schutz der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der in der informellen Wirtschaft Tätigen und Förderung des Übergangs der Arbeitnehmer und Wirtschaftseinheiten zur formellen Wirtschaft, wobei die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, berücksichtigt werden sollte;
- g) Unterstützung des öffentlichen Sektors und Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften und anderen Mechanismen für Qualifikations- und Kapazitätsentwicklung und Beschäftigungsschaffung;
- h) Schaffung von Anreizen für multinationale Unternehmen zur Zusammenarbeit mit nationalen Unternehmen, um menschenwürdige Beschäftigung zu schaffen und Menschenrechts-Due-Diligence durchzuführen, damit sichergestellt wird, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden, wobei die Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik berücksichtigt werden sollte;
- i) Erleichterung der Beschäftigung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.

11. Die Mitglieder sollten aktive Arbeitsmarktpolitiken und -programme entwickeln und anwenden mit einem besonderen Schwerpunkt auf benachteiligten und marginalisierten Gruppen und Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch die Krise besonders verletztlich geworden sind, einschließlich u.a. Binnenvertriebenen, Migranten und Flüchtlingen.

12. Die Mitglieder sollten sich bei der Reaktion auf Krisensituationen bemühen, Einkommensmöglichkeiten, stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für junge Frauen und Männern bereitzustellen, auch durch:

- a) integrierte Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogramme, die die spezifischen Situationen junger Menschen angehen, die in das Erwerbsleben eintreten;
- b) spezifische Jugendbeschäftigungskomponenten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, die psychosoziale Beratung und andere Maßnahmen einschließen, um antisoziales Verhalten und Gewalt im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das zivile Leben anzugehen.

13. Die Mitglieder sollten im Fall einer Krise, die eine große Zahl von Binnenvertriebenen zur Folge hat:

- a) die Existenzgrundlagen, Ausbildung und Beschäftigung von Binnenvertriebenen unterstützen, um ihre sozioökonomische und Arbeitsmarkteingliederung zu fördern;
- b) Resilienz aufbauen und die Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften stärken, menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Existenzgrundlagen und die Beschäftigung der örtlichen Bevölkerung gesichert werden und ihre Fähigkeit, Binnenvertriebene aufzunehmen, gestärkt wird;
- c) die freiwillige Rückkehr von Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte erleichtern, wenn die Lage es gestattet.

V. RECHTE, GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

14. Bei der Reaktion auf mit Krisensituationen zusammenhängende oder dadurch verschärfte Diskriminierung und beim Ergreifen von Maßnahmen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, sollten die Mitglieder:

- a) Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung fördern, wobei das Übereinkommen (Nr. 100) und die Empfehlung (Nr. 90) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, berücksichtigt werden sollten;
- b) Haushalten mit nur einem Vorstand besondere Beachtung schenken, insbesondere wenn ihnen Kinder, Frauen, Personen mit Behinderungen oder ältere Menschen vorstehen;
- c) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Frauen, die während der Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgaben wahrgenommen haben, nicht gegen ihren Willen ersetzt werden, wenn die männlichen Arbeitskräfte zurückkehren;
- d) alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung und Belästigung, verhindern und bestrafen und die Opfer schützen und unterstützen;
- e) der Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozioökonomischen Entwicklung für Bevölkerungsgruppen, die besonders hart von der Krise betroffen sind, einschließlich u.a. Personen, die Minderheiten angehören, indigener und in Stämmen lebender Völker, Binnenvertriebener, Migranten und Flüchtlingen besondere Beachtung schenken, wobei das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie sonstige einschlägige internationale Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente, die im Anhang aufgeführt sind, berücksichtigt werden sollten;
- f) sicherstellen, dass Personen, die den betreffenden Minderheiten angehören, und indigene und in Stämmen lebende Völker insbesondere über ihre repräsentativen Einrichtungen, soweit solche bestehen, angehört werden und unmittelbar am Entscheidungsprozess mitwirken, insbesondere wenn die von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern bewohnten oder genutzten Gebiete und ihr Umfeld von der Krise

und damit zusammenhängenden Erholungs- und Stabilitätsmaßnahmen betroffen sind;

- g) in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sicherstellen, dass Personen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, deren Behinderung auf einen Konflikt oder eine Katastrophe zurückzuführen ist, Möglichkeiten für Rehabilitation, Bildung, spezielle berufliche Orientierung, Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung geboten werden, wobei die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind;
- h) sicherstellen, dass Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, das von einer Krise betroffen ist, auf der Grundlage der Gleichheit mit der einheimischen Bevölkerung behandelt werden, wobei die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind.

15. Bei der Bekämpfung von Kinderarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder:

- a) alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Kinderarbeit bei Krisenreaktionen zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973, berücksichtigt werden sollten;
- b) dringend Maßnahmen ergreifen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich des Kinderhandels, und die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 182) und die Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, berücksichtigt werden sollten;
- c) Programme für die Rehabilitation, soziale Eingliederung und Ausbildung von Kindern und jungen Menschen bereitstellen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, um ihnen dabei zu helfen, sich wieder an das Zivilleben anzupassen;
- d) die Bereitstellung von Sozialschutzdiensten sicherstellen, um Kinder beispielsweise durch Geld- oder Sachtransfers zu schützen.

16. Bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist, sollten die Mitglieder dringend Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dessen Protokoll von 2014, das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, berücksichtigt werden sollten.

VI. BILDUNG, BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFLICHE ORIENTIERUNG

17. Bei der Reaktion auf Krisensituationen sollten die Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Jungen und Mädchen sicherstellen, dass:

- a) die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wiederhergestellt wird und dass Kinder, einschließlich derjenigen, die Binnenvertriebene oder Flüchtlinge sind, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ohne jegliche Diskriminierung in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zur Schulbildung haben;
- b) Kindern und Jugendlichen Programme der zweiten Chance zur Verfügung stehen und diese die Hauptbedürfnisse angehen, die sich aus einer Unterbrechung ihrer Bildung und Ausbildung ergeben.

18. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen je nachdem:

- a) ein innerstaatliches Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Berufsberatungsprogramm aufstellen oder anpassen, das den sich abzeichnenden Qualifikationsbedarf im Hinblick auf Erholung und Wiederaufbau bewertet und darauf reagiert, in Absprache mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und unter voller Einbindung aller einschlägigen öffentlichen und privaten Akteure;
- b) die Lehrpläne anpassen und Lehrer und Ausbilder schulen zur Förderung:
 - i) einer friedlichen Koexistenz und Versöhnung im Hinblick auf Friedensschaffung und Resilienz;
 - ii) von Katastrophenrisikoaufklärung, -vorsorge, -bewusstsein und -management im Hinblick auf Erholung, Wiederaufbau und Resilienz;
- c) die Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsangebote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der höheren Schulbildung, der Berufsausbildung, der unternehmerischen Ausbildung und der Lehrlingsausbildung, koordinieren und Frauen und Männer, deren Bildung und Ausbildung unterbrochen worden sind, in die Lage versetzen, ihre Bildung und Ausbildung zu beginnen oder wieder aufzunehmen und abzuschließen;
- d) die Ausbildungs- und Umschulungsprogramme erweitern und anpassen, um den Bedürfnissen aller Personen gerecht zu werden, deren Beschäftigung unterbrochen worden ist;
- e) der Ausbildung und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft, besondere Aufmerksamkeit schenken.

19. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Chancengleichheit und Gleichbehandlung Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz entwickelt worden sind.

VII. SOZIALER SCHUTZ

20. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen so rasch wie möglich:

- a) sich bemühen, insbesondere benachteiligten und marginalisierten Gruppen, deren Beschäftigung oder Existenzgrundlagen durch die Krise unterbrochen worden sind, eine Grundeinkommenssicherung zu gewährleisten;
- b) Systeme der sozialen Sicherheit und sonstige Sozialschutzmechanismen einrichten oder wiederherstellen;

- c) sich bemühen, einen effektiven Zugang zu wesentlichen Gesundheitsversorgungs- und anderen grundlegenden Sozialdiensten sicherzustellen, insbesondere für Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die durch die Krise besonders verletzlich geworden sind.

21. Die Mitglieder sollten Basisniveaus für Sozialschutz einrichten, wieder einrichten oder aufrechterhalten, um eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und andere einschlägige internationale Arbeitsnormen berücksichtigt werden sollten.

VIII. ARBEITSRECHT, ARBEITSVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTINFORMATION

22. Die Mitglieder sollten im Zuge der Erholung von Krisensituationen in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

- a) arbeitsrechtliche Vorschriften überprüfen, einführen, wiedereinführen oder verstärken, falls erforderlich, im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, und den geltenden internationalen Arbeitsnormen;
- b) sicherstellen, dass die Arbeitsgesetze auch die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen;
- c) das System der Arbeitsverwaltung, einschließlich der Arbeitsaufsicht, sowie andere zuständige Institutionen je nachdem einrichten, wiedereinrichten oder verstärken, wobei das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, berücksichtigt werden sollte;
- d) Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen einrichten oder wiederherstellen oder verbessern, falls erforderlich, wobei das Schwergewicht insbesondere auf von der Krise am meisten betroffene Bevölkerungsgruppen gelegt werden sollte;
- e) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Notbeschäftigungsdiensten, einrichten oder wiederherstellen und stärken;
- f) die Regulierung privater Arbeitsvermittler sicherstellen;
- g) Synergien zwischen allen Arbeitsmarktakteuren fördern, um es der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen, aus den Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch Investitionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frieden und Erholung geschaffen worden sind, größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

IX. SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE VON ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDEN

23. Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

- a) sicherstellen, dass Versöhnung, soziale und wirtschaftliche Stabilität, Erholung und Resilienz durch einen gender-inklusiven sozialen Dialog gefördert werden, wobei das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, berücksichtigt werden sollte;

- b) ein förderliches Umfeld für die Bildung, Wiederherstellung oder Stärkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden schaffen;
- c) gegebenenfalls zu einer engen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ermutigen.

24. Die Mitglieder sollten die entscheidende Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei Krisenreaktionen anerkennen, wobei das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, berücksichtigt werden sollten, indem sie insbesondere:

- a) nachhaltigen Unternehmen, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, dabei helfen, Geschäftskontinuitätsplanungen durchzuführen und sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen, und indem sie ihnen den Zugang zu Kapital erleichtern;
- b) Arbeitnehmern, insbesondere den verletzlichsten Arbeitnehmern, dabei helfen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen;
- c) Maßnahmen für diese Zwecke durch den Kollektivverhandlungsprozess sowie mithilfe anderer Methoden des sozialen Dialogs ergreifen.

X. FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER

Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten

25. Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt im Fall eines durch einen Konflikt verursachten Flüchtlingszustroms möglicherweise getroffen werden, hängen von den nationalen und regionalen Gegebenheiten ab, wobei das internationale Recht und die innerstaatliche Gesetzgebung gebührend zu berücksichtigen sind, und von den Schwierigkeiten und Zwängen der Mitglieder in Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Fähigkeit, wirksam zu reagieren. Die Mitglieder sollten anerkennen, dass die gerechte Teilung der Verantwortung von entscheidender Bedeutung ist, und sollten die internationale Zusammenarbeit und Solidarität verstärken, um berechenbare, nachhaltige und angemessene Entwicklungshilfe zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer, die in großer Zahl Flüchtlinge aufnehmen, bereitzustellen, auch hinsichtlich der Bewältigung der Auswirkungen auf ihre Arbeitsmärkte und der Sicherstellung ihrer weiteren Entwicklung.

26. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um:

- a) Eigenständigkeit zu fördern, indem die Möglichkeiten von Flüchtlingen für den Zugang zu Existenzgrundlagen und Arbeitsmärkten erweitert werden, ohne zwischen Flüchtlingen zu diskriminieren und in einer Weise, durch die auch die Gastgemeinschaft unterstützt wird;
- b) je nachdem eine innerstaatliche Politik und innerstaatliche Aktionspläne unter Beteiligung der für Beschäftigung und Arbeit zuständigen Behörden und in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden aufzustellen, um den Schutz von Flüchtlingen in den Arbeitsmärkten sicherzustellen, auch in Bezug auf den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und zu Existenzmöglichkeiten.

27. Die Mitglieder sollten zuverlässige Informationen über die Auswirkungen von Flüchtlingen auf die Arbeitsmärkte und die Bedürfnisse der bestehenden Erwerbstätigen und der Arbeitgeber zusammentragen, um den Einsatz der Qualifikationen und des

Humankapitals, die Flüchtlinge darstellen, zu optimieren und um die Resilienz der Gastgemeinschaften aufzubauen und ihre Kapazitäten zu stärken, indem in die lokale Wirtschaft investiert wird und Möglichkeiten für die volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung und für die Qualifikationsentwicklung der örtlichen Bevölkerung gefördert werden.

28. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den in den Teilen IV, VI und VII gebotenen Leitlinien Flüchtlinge in die Maßnahmen einbeziehen, die in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung und zu den Arbeitsmärkten getroffen werden, und insbesondere:

- a) ihren Zugang zu formellen Arbeitsmöglichkeiten, Systemen für die Schaffung von Einkommen und zum Unternehmertum fördern, indem Berufsausbildung und Berufsberatung, Hilfe bei der Stellenvermittlung und Zugang zu Arbeitsgenehmigungen geboten werden, um so einer Informalisierung der Arbeitsmärkte in den Gastgemeinschaften vorzubeugen;
- b) die Anerkennung, die Zertifizierung und den Einsatz der Qualifikationen von Flüchtlingen durch geeignete Mechanismen erleichtern und maßgeschneiderte Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich eines intensiven Sprachunterrichts, bieten;
- c) die Fähigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste verbessern und die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern, einschließlich privater Arbeitsvermittler, verbessern, um den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt zu unterstützen;
- d) besondere Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitsmarkteingliederung von Flüchtlingsfrauen, jungen Menschen und anderen, die besonders benachteiligt sind, zu unterstützen;
- e) die Übertragbarkeit von arbeitsbezogenen Ansprüchen wie Leistungen der sozialen Sicherheit, einschließlich Renten, zu erleichtern.

29. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den in den Teilen V, VIII und IX gebotenen Leitlinien die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von erwerbstätigen Flüchtlingen in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erfassung durch die einschlägigen Arbeitsgesetze und -vorschriften fördern und insbesondere:

- a) die Flüchtlinge über ihre Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen aufklären, indem sie insbesondere über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und die bei Verstößen verfügbaren Rechtsbehelfe in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden;
- b) die Beteiligung von Flüchtlingen an repräsentativen Verbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erleichtern;
- c) gesetzgeberische Maßnahmen annehmen und Kampagnen erleichtern, die fremdenfeindliches Verhalten in der Arbeitsstätte bekämpfen und die positiven Beiträge von Flüchtlingen herausstellen, unter aktiver Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Zivilgesellschaft.

30. Die Mitglieder sollten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und andere in Frage kommende Akteure in Bezug auf den Zugang von Flüchtlingen zu den Arbeitsmärkten anhören und hinzuziehen.

Freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von Rückkehrern

31. Die Mitglieder sollten, wenn sich die Sicherheitslage im Herkunftsland der Flüchtlinge ausreichend verbessert hat, die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen unter Bedingungen der Sicherheit und der Würde erleichtern und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte unterstützen, auch mit Hilfe internationaler Organisationen.

32. Die Mitglieder sollten zusammenarbeiten, auch mit Hilfe der einschlägigen internationalen Organisationen, um die sozioökonomische Eingliederung von Rückkehrern in ihren Herkunftsländern gegebenenfalls durch Maßnahmen, die in den Teilen IV bis IX aufgeführt werden, so zu unterstützen, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt wird.

33. Die Mitglieder sollten die Herkunftsländer unterstützen, um ihre Fähigkeiten zu stärken und Resilienz aufzubauen, auch durch Entwicklungshilfe, indem in die örtlichen Gemeinschaften investiert wird, in die Rückkehrer wiedereingegliedert werden, und indem Möglichkeiten für volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung gefördert werden.

XI. PRÄVENTION, FOLGENMINDERUNG UND VORSORGE

34. Die Mitglieder sollten, insbesondere in Ländern, in denen vorhersehbare Konflikt- oder Katastrophenrisiken bestehen, in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen Akteuren Maßnahmen zum Aufbau von Resilienz ergreifen, um Krisen so vorzubeugen, abzuschwächen und Vorsorge dafür zu treffen, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und menschenwürdige Arbeit unterstützt wird, durch Maßnahmen wie:

- a) Ermittlung von Risiken und Evaluierung der Gefährdungen und Schwachstellen des menschlichen, physischen, wirtschaftlichen, ökologischen, institutionellen und sozialen Kapitals auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
- b) Risikomanagement, einschließlich Notfallplanung, Frühwarnung, Risikominderung und Vorsorge für Notfallreaktionen;
- c) Minderung nachteiliger Auswirkungen, auch durch Geschäftskontinuitätsmanagement sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, wobei die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998) berücksichtigt werden sollten.

XII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

35. Zur Krisenvorsorge und -reaktion sollten die Mitglieder die Zusammenarbeit stärken und geeignete Schritte im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen unternehmen, auch im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler oder regionaler Mechanismen für eine koordinierte Reaktion. Die Mitglieder sollten bestehende Vereinbarungen und etablierte Institutionen und Mechanismen in vollem Umfang nutzen und sie gegebenenfalls stärken.

36. Die Krisenreaktionen, einschließlich der Unterstützung durch internationale und regionale Organisationen, sollten Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt stellen und mit den geltenden internationalen Arbeitsnormen im Einklang stehen.

37. Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um Entwicklungshilfe und privatwirtschaftliche Investitionen bei der Krisenreaktion im Hinblick auf die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen, geschäftliche Entwicklung und selbständige Erwerbstätigkeit zu fördern.

38. Die internationalen Organisationen sollten ihre Zusammenarbeit und die Kohärenz ihrer Krisenreaktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate verstärken und dabei die einschlägigen internationalen Politikrahmen und -vorkehrungen umfassend nutzen.

39. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte bei der Unterstützung der Mitglieder bei Krisenreaktionen auf der Grundlage von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktintegration, Kapazitätsentwicklung und Aufbau von Institutionen in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Institutionen eine Führungsrolle übernehmen.

40. Die Mitglieder sollten die internationale Zusammenarbeit stärken, auch durch den systematischen Austausch von Informationen, Wissen, bewährten Praktiken und Technologie, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen und ihre Folgen zu mildern, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen.

41. Es sollte gegebenenfalls für eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen Krisenreaktionen gesorgt werden, insbesondere zwischen humanitärer und Entwicklungshilfe, zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für Frieden und Resilienz.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

42. Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944.

43. Der Anhang kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden. Jeder so abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt. Der Anhang soll nur als Referenz dienen.

Anhang

Für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz relevante Instrumente und Dokumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Sonstige Instrumente

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen

- Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Zwangsarbeit

- Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014

Beseitigung von Kinderarbeit und Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Empfehlung (Nr. 146) betreffend das Mindestalter, 1973
- Empfehlung (Nr. 190) betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Chancengleichheit und Gleichbehandlung

- Empfehlung (Nr. 90) betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Empfehlung (Nr. 111) betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung

- Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978
- Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung

- Empfehlung (Nr. 87) betreffend die Berufsberatung, 1949
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne

- Übereinkommen (Nr. 94) und Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010

Soziale Sicherheit

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Arbeitsmigranten

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

Indigene und in Stämmen lebende Völker

- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Informelle Wirtschaft

- Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015

Erklärungen und Entschlüsse

- Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folge-
maßnahmen, 1998
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozial-
politik, 1977, in der zuletzt 2006 abgeänderten Fassung
- Entschließung und Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen,
angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung, 2007

Leitlinien

- Leitgrundsätze für den Zugang von Flüchtlingen und anderen zwangsvertriebenen
Personen zum Arbeitsmarkt, 2016

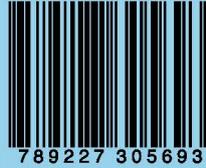
Instrumente und Dokumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und
ihrer Familienangehörigen, 1990
- Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, 1998
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die
Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000
- UN-Sicherheitsratsresolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 2000
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organi-
sierte Kriminalität, 2000
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten
Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000

- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, 2000
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
- Politik der Vereinten Nationen für Beschäftigungsschaffung, Einkommensschaffung und Wiedereingliederung nach Konflikten, 2008
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2011
- Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, 2015-2030, 2015
- New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten



ISBN 978-92-2-730569-3



9 789227 305693



Bureau International du Travail - Genève
International Labour Office - Geneva
Oficina Internacional del Trabajo - Ginebra
CH - 1211 Genève 22

P.P.
CH - 1211 GENÈVE 22

Poste CH SA